

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1986

Ausgegeben und versendet am 3. Juni 1986

23. Stück

42. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 2. Juni 1986 über das Verbot des Verkaufes des Fleisches verschiedener Tierarten und von Fleischwaren
43. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 30. Mai 1986, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 22. Mai 1986 über Maßnahmen gemäß § 38 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz abgeändert wird
44. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 3. Juni 1986 über das Verbot der Abgabe von Molke und Magermilch zum Zwecke der Verfütterung

42. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 2. Juni 1986 über das Verbot des Verkaufes des Fleisches verschiedener Tierarten und von Fleischwaren

Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, wird verordnet:

§ 1

Der Verkauf von Fleisch verschiedener Tierarten ist verboten, soweit die im folgenden angeführten Grenzwerte überschritten werden:

- a) Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtfall von Geflügel und Schweinen (ausgenommen Wildschweine) sowie totes Geflügel

Caesium 137 plus Caesium 134 5 nci pro 1 kg

- b) Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtfall von anderen Tieren einschließlich Wildschweinen, Hasen, Kaninchen, Federwild und anderem Wild

Caesium 137 plus Caesium 134 15 nci pro 1 kg

§ 2

Der Verkauf von Fleischwaren ist verboten, sofern der Grenzwert überschritten wird, der sich unter Berücksichtigung des Herstellungsverfahrens (z.B. Abtrocknung) aus der Summe der zulässigen radioaktiven Kontamination der zur Herstellung der Fleischware verwendeten Waren gemäß § 1 ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 3. Juni 1986 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Sipötz

43. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 30. Mai 1986, mit der die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 22. Mai 1986 über Maßnahmen gemäß § 38 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz abgeändert wird

Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 22. Mai 1986, mit der Maßnahmen gemäß § 38 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz getroffen werden, LGBl. Nr. 33/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat wie folgt zu lauten:

§ 1

Der Verkauf von Obst, Gemüse, Pilzen und Erzeugnissen aus diesen Lebensmitteln ist verboten, soweit für diese Waren die Grenzwerte 2 nci Jod 131 pro Kilogramm und 3 nci Caesium 137 pro Kilogramm überschritten werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 5. Juni 1986 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Sipötz

44. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 3. Juni 1986 über das Verbot der Abgabe von Molke und Magermilch zum Zwecke der Verfütterung

Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, wird verordnet:

§ 1

Die Abgabe von Molke und Magermilch zum Zwecke der Verfütterung an der Fleischgewinnung dienenden Tieren (z.B. Schweine- oder Kälbermast) ist verboten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 4. Juni 1986 in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Sipötz

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

P.b.b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges. m. b. H., Eisenstadt